



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau hat am 10.03.2016 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951 i.d.G.F., im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

Wasserleitungsordnung

der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

Hierauf bezieht sich die
Zustimmung der
NÖ Landesregierung
vom 21. März 2016,
WA1-WL-312/003-2016.

§ 1

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau mit Ausnahme der Katastralgemeinden Aigelsbach, Plambach und Plambacheck und mit Ausnahme folgender Liegenschaften:

- alle an die Wasserleitung des Wasserverband Pielach-Sierningtal angeschlossenen Liegenschaften
- in der KG Mainburg:

Dr. Erwin Pröll Allee 1	Mainburg 19	Mainburg 6
Hofstattstraße 1	Mainburg 2	Mainburg 7
Lehenstraße 1	Mainburg 20	Mainburg 7a
Lehenstraße 2	Mainburg 21	Mainburg 8
Lehenstraße 3	Mainburg 22	Mainburgstraße 10
Lehenstraße 5	Mainburg 23	Plambachstraße 4
Lehenstraße 7	Mainburg 24	Reintalstraße 2
Lehenstraße 9	Mainburg 28	Reintalstraße 3
Mainburg 11	Mainburg 29	Reintalstraße 4
Mainburg 13	Mainburg 3	Reintalstraße 5
Mainburg 18	Mainburg 5	Reintalstraße 6
- in der KG Grünau:

Grünau 12	Grünau 18	Grünau 19
Grünau 17	Grünau 18a	Grünau 24

- in der KG Kammerhof:

Kammerhof 21	Pielachweg 4	Teichhof 7
Pielachweg 1	Pielachweg 6	Waldweg 9
Pielachweg 2	Teichhof 5	

- in der KG Hofstetten:

Brunnenstraße 1	Gabetsbergerstraße 1	
-----------------	----------------------	--

- in der KG Grünsbach:

Greibenbergstraße 2	Grünsbach 3	Grünsbach 49
Grünsbach 1	Grünsbach 30	Grünsbach 5
Grünsbach 107	Grünsbach 31	Grünsbach 50
Grünsbach 11	Grünsbach 32	Grünsbach 55
Grünsbach 12	Grünsbach 33	Grünsbach 63
Grünsbach 13	Grünsbach 34	Grünsbach 65
Grünsbach 14a	Grünsbach 35	Grünsbach 67
Grünsbach 17	Grünsbach 36	Grünsbach 70
Grünsbach 18	Grünsbach 37	Grünsbach 74
Grünsbach 19	Grünsbach 4	Grünsbach 75
Grünsbach 2	Grünsbach 40	Grünsbach 76
Grünsbach 22	Grünsbach 41	Grünsbach 82
Grünsbach 23	Grünsbach 42	Grünsbach 88
Grünsbach 24	Grünsbach 43	Grünsbach 89
Grünsbach 25	Grünsbach 44	Grünsbach 91
Grünsbach 26	Grünsbach 45	Grünsbach 94
Grünsbach 28	Grünsbach 46	Grünsbach 95
Grünsbach 29		

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3

Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

§ 6

Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7

Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit

zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 8

Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen.
- (2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.
- (4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen am Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

§ 9

Einbau des Wasserzählers

- (1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.

(2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).

(4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau vom 3.12.1983 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Arthur Rasch

Seite 6 von 6

Bankverbindungen: RAIBA Region St. Pölten, IBAN: AT80325850000702266, BIC: RLNWATWWOBG
SPK NÖ Mitte AG, IBAN: AT65 20256 0200 0001 111, BIC: SPSPAT21XXX, UID.-Nr. ATU 16263004

Angeschlagen am: 24.03.2016
Abgenommen am: 08.04.2016



Angeschlagen am: 18. April 2016
Abgenommen am: 12.5.16

An die
Marktgemeinde Hofstetten-Grünau
Hauptplatz 3-5
3202 Hofstetten-Grünau

ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:
Parzelle Nr., EZ, KG.....
.....-Straße, -Gasse, -Platz Nr.
Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude,
Betriebsgebäude):
2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes:
Zu- und Vorname:
.....
Wohnanschrift(en):
.....
Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail:
Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:
.....
3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für
gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):
.....
.....
4. Deckung des Wasserbedarfes für:
 - a)Wohngebäude mit selbständigen Wohnung(en);
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der
Sommergäste):.....; Garage(n) für Abstellplätze; Hausgarten
.....m²; Schwimmbeckenm³
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³
 - b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³
 - c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient: durchschnittliche Anzahl
des Großviehes:und des Kleinviehes:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³
 - d) sonstige Gebäude, und zwar:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag:m³
6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?
Ja – Nein
7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?
Ja – Nein
8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?
Ja – Nein
9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?.....
10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der
Liegenschaftseigentümer(s)

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951 i.d.g.F., und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters 10.3.2016 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zugeben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bestraft.